

Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat**Anpassung von zwei laufenden Subventionsverträgen mit kulturellen Institutionen; ergänzende Verpflichtungskredite**

An seiner Sitzung vom 22. März 2007 hat der Stadtrat zustimmend von der Strategie des Gemeinderats für die städtische Kulturförderung in Bern 2008 bis 2011 Kenntnis genommen und die entsprechenden Finanzbeschlüsse gefällt (SRB 122). In seiner Budgetdebatte von September 2009 hat der Stadtrat zu zwei laufenden Verpflichtungskrediten bzw. Subventionsverträgen auf Antrag des Gemeinderats Änderungen beschlossen, die in der Folge mit einem Nachtrag zum Subventionsvertrag aus dem Jahre 2007 sowie einem ergänzenden Verpflichtungskredit nachvollzogen werden sollen.

1. Camerata Bern

Für den Verein Camerata Bern, heute die Stiftung Camerata Bern, beschloss der Stadtrat mit SRB 122 vom 22. März 2007 einen Verpflichtungskredit von Fr. 720 000.00 für die Jahre 2008 bis 2011 oder Fr. 180 000.00 pro Jahr. Der Gemeinderat ermächtigte die Präsidialdirektion zum Abschluss eines Subventionsvertrags in der Höhe von Fr 245 000.00 pro Jahr, dies unter Anrechnung des nicht genutzten Verpflichtungskredits für das Berner Kammerorchester. Bürgergemeinde und Präsidialdirektion hatten sich zuvor darauf geeinigt sich so aufzuteilen, so dass das Berner Kammerorchester ab 2008 allein von der Bürgergemeinde, die Camerata allein von der Stadt subventioniert werden.

Für das Jahr 2010 beschloss der Stadtrat auf Antrag des Gemeinderats eine Erhöhung des Globalbudgets der Abteilung Kulturelles von Fr. 155 000.00 zugunsten der Camerata Bern in der Meinung, diese Subventionserhöhung auf Fr. 400 000.00 pro Jahr auch im Jahr 2011 zu gewähren. Mit der Subventionserhöhung wird der hohen Bedeutung Rechnung getragen, die die Camerata Bern für das kulturelle Leben von Bern hat und dem Umstand, dass die Camerata heute schon mehr Konzerte in Bern durchführt als gemäss Leistungsauftrag vorgegeben. Mit dem zusätzlichen Verpflichtungskredit von insgesamt Fr. 310 000.00 für die Jahre 2010 und 2011 soll diese Anpassung für den Rest der laufenden Subventionsperiode vorgenommen werden.

2. Dampfzentrale

Für den Verein Dampfzentrale Bern beschloss der Stadtrat am 22. März 2007 einen Verpflichtungskredit von Fr. 3 800 000.00 für die Jahre 2008 bis 2011 oder Fr. 950 000.00 pro Jahr. Bereits vor Inkrafttreten des neuen Vertrags wurde bekannt, dass die Organisatoren der Berner Tanztage ihre Tätigkeit einstellen werden. Die dafür bereit gestellte Subvention in der Höhe von Fr. 200 000.00 wurde der Dampfzentrale übertragen, die mit diesem Geld seit 2008 das Festival TANZ IN. BERN durchführt. Ebenfalls vor Inkrafttreten des Subventionsvertrags gaben die Vereine Taktlos und TonArt, zwei Veranstalter für Neue Musik, bekannt, dass sie die wesentlichen Teile ihrer Tätigkeit der Dampfzentrale übergeben und den Übertrag der an

sie gesprochenen Subvention von zusammen Fr. 104 000.00 pro Jahr an die Dampfzentrale wünschen.

Der Gemeinderat ist diesem Wunsch in dem Sinne gefolgt, dass er Fr. 84 000.00 an die Dampfzentrale übertrug und Fr. 20 000.00 für das Programm Tönstör, ein Vermittlungsprojekt für Neue Musik an Schulen, bereitstellte.

Das Festival TANZ IN. BERN, im Oktober 2009 zum zweiten Mal durchgeführt, hat sich in kürzester Zeit zu einem wichtigen Schweizer Kulturanlass entwickelt, einer Art Werkschau von bedeutenden internationalen und schweizerischen Ensembles der modernen Tanzszene. Auch die Tätigkeit im Bereich Neue Musik der Dampfzentrale hat sich dank der Subventionsübertragung und der weiter bestehenden Zusammenarbeit mit der Internationalen Gesellschaft für Neue Musik, IGNM, sowie der Werkstatt für improvisierte Musik, WIM, positiv entwickelt. Die beiden Kredite von zusammen Fr. 284 000.00 sollen nun für den Rest der laufenden Subventionsperiode fest der Dampfzentrale zugesprochen werden. Damit erhöht sich deren Jahresbeitrag auf Fr. 1 234 000.00; der zusätzliche Verpflichtungskredit beträgt Fr. 568 000.00 für die Jahre 2010 und 2011.

Nicht Gegenstand des Subventionsvertrags ist nach wie vor die von den Stadtbauten einverlangte Miete für das Gebäude Dampfzentrale. Der Einbezug der Miete bei Dampfzentrale und Schlachthaus, beides Häuser, die den Stadtbauten gehören, muss für die nächste Subventionsperiode geregelt werden. Dabei ist auch zu regeln, wie weit während der Subventionsperiode geplante Umbauten zu einer Subventionsanpassung führen können und welchen Einfluss die Anpassung der Finanzierungsträger gemäss kantonaler Kulturstrategie nehmen wird. Gemäss geplantem neuem Kulturfördergesetz sollen Dampfzentrale und Schlachthaus künftig von Stadt, Kanton und Gemeinden der Regionalkonferenz gemeinsam finanziert werden.

Antrag

1. Der Stadtrat genehmigt einen Verpflichtungskredit von Fr. 310 000.00 für den Zusatzbeitrag an die Stiftung Camerata Bern für die Jahre 2010 und 2011 (Fr. 155 000.00 pro Jahr zulasten der Laufenden Rechnung, Konto 1100.3650125).
2. Der Stadtrat genehmigt einen Verpflichtungskredit von Fr. 568 000.00 für den Zusatzbeitrag an den Verein Dampfzentrale für die Jahre 2010 und 2011 (Fr. 284 000.00 pro Jahr zulasten der Laufenden Rechnung, Konto 1100.3650129).

Bern, 11. November 2009

Der Gemeinderat

Beilage:

Subventionsvertrag Camerata Bern vom 12. Juli 2007

Nachtrag zum Subventionsvertrag Camerata

Subventionsvertrag Dampfzentrale Bern vom 13. März 2008

Nachtrag zum Subventionsvertrag Dampfzentrale

Nachtrag zum Subventionsvertrag vom 12. Juli 2007

zwischen

der Stadt Bern, handelnd durch den Gemeinderat, vertreten durch die Präsidialdirektion

und

der Stiftung Camerata Bern als Nachfolgerin des Vereins Camerata Bern

In Abänderung des Subventionsvertrags vom 12. Juli 2007 vereinbaren die Parteien für den Rest der Vertragsperiode (2010 und 2011) was folgt:

Art 2 Abs. 1 lautet neu wie folgt:

Die Stiftung führt pro Saison in der Stadt Bern in der Regel mindestens 7 Konzerte durch. Aufführungsort sind in der Regel das Zentrum Paul Klee und das Kultur-Casino.

Art. 9 Abs. 1 lautet neu wie folgt:

Die Stadt subventioniert die Leistungen der Stiftung nach den Artikeln 2 und 3 mit einem jährlichen Globalbeitrag von 400'000 Franken.

Art. 11 1. Satz lautet neu wie folgt:

Der Eigenfinanzierungsgrad der Stiftung beträgt 60 Prozent.

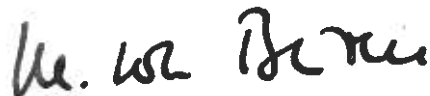
Diese Änderungen treten per 1. Januar 2010 in Kraft.

Bern,

Bern, 19. Oktober 2007

Stadt Bern
Präsidialdirektion

Stiftung Camerata Bern



Alexander Tschäppät, Stadtpräsident

Madeleine von Büren, Präsidentin

Genehmigt durch den Gemeinderat mit Beschluss Nr. vom

Nachtrag zum Subventionsvertrag vom 13. März 2008

zwischen

der Stadt Bern, handelnd durch den Gemeinderat, vertreten durch die Präsidialdirektion

und

dem Verein Dampfzentrale Bern

In Abänderung des Subventionsvertrags vom 13. März 2008 vereinbaren die Parteien für den Rest der Vertragsperiode (2010 und 2011) was folgt:

Art. 3 Abs. 3^{bis} lautet neu:

Der Verein führt das jährliche Tanzfestival TANZ IN. BERN durch. Ein zeitgenössisches Tanzfestival mit Schwerpunkt auf internationalen Gastspielen.

Art. 5, Tanzbüro Bern, wird aufgehoben.

Art. 6 Abs. 2 lautet neu wie folgt:

Er bietet in Zusammenarbeit mit den Vereinen Internationale Gesellschaft für Neue Musik Bern sowie Werkstatt für improvisierte Musik einen Programmschwerpunkt Neue Musik. Im Zentrum des Programmschwerpunktes steht die zeitgenössische, experimentelle Musik zwischen Komposition und Improvisation. Die beiden Vereine erhalten für ihre eigenen Konzerte in der Dampfzentrale Mietbefreiung. Bezogene Dienstleistungen werden verrechnet.

Art. 16 Abs. 1 lautet neu wie folgt:

Die Stadt subventioniert die Leistungen des Vereins nach den Artikeln 2 bis 4 sowie 6 mit einem jährlichen Globalbeitrag von 1'234'000 Franken. Darin enthalten sind 200'000 Franken für das jährliche Tanzfestival TANZ IN. BERN sowie 84'000 Franken für Veranstaltungen im Bereich Neue Musik.

Diese Änderungen treten per 1. Januar 2010 in Kraft.

Bern,

Bern, 20.10.09

Stadt Bern
Präsidialdirektion

Für den Verein Dampfzentrale Bern



Alexander Tschäppät, Stadtpräsident

Genehmigt durch den Gemeinderat mit Beschluss Nr. vom

Subventionsvertrag

zwischen

der Stadt Bern, handelnd durch den Gemeinderat, vertreten durch die Präsidialdirektion, Erlacherhof, Junkerngasse 47, 3011 Bern

(im Folgenden Stadt)

und

dem Verein Camerata Bern, Waisenhausplatz 30, Postfach 255, 3000 Bern 7, handelnd durch den Vorstand

(im Folgenden Verein)

Die Stadt und der Verein vereinbaren, gestützt auf Artikel 17 Absatz 2 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 2. Dezember 1998, das Folgende:

1. Allgemeines

Art. 1 Gegenstand dieses Vertrags

Dieser Vertrag regelt die Subventionierung der Leistungen des Vereins gemäss den Artikeln 2 und 3 durch die Stadt und die damit verbundenen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

2. Leistungen des Vereins

Art. 2 Konzerte

¹ Der Verein führt pro Saison in der Stadt Bern in der Regel mindestens fünf Konzerte durch. Aufführungsort ist in der Regel das Zentrum Paul Klee.

² Er veranstaltet zudem Konzerte mit Repräsentationscharakter bei Anlässen und führt Tourneen im In- und Ausland durch.

³ Das Ensemble pflegt die Musik aus allen Perioden, besonders auch neuere Musik. Es berücksichtigt in seinen Programmen Schweizer Komponistinnen und Komponisten.

Art. 3 Vermittlung

Der Verein:

- a. unternimmt das Nötige, das mögliche Publikum zu gewinnen;
- b. organisiert Angebote für die Schulen sowie für Kinder und Jugendliche;
- c. stellt ein ausreichendes Angebot an günstigen Plätzen sicher.

Art. 4 Wirkung

¹ Die Konzerte des Vereins erreichen einen Besuch von durchschnittlich 260 zahlenden Personen pro Konzert.

² Der Verein betreibt eine professionelle Medienarbeit.

Art. 5 Zugang für Menschen mit Behinderung

Der Verein ermöglicht mit geeigneten Massnahmen Menschen mit einer Behinderung den Zugang zu seinem Programm, soweit dies im Rahmen seiner Zuständigkeit liegt.

Art. 6 Umweltpolitische Grundsätze

Der Verein hält die umweltpolitischen Grundsätze des Gemeinderats vom 26. November 2003 ein. Diese bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags.

Art. 7 Zusammenarbeit

¹ Der Verein strebt eine sinnvolle Zusammenarbeit mit anderen kulturellen und Bildungsinstitutionen sowie mit Kulturschaffenden in der Region an.

² Zum Erbringen seiner Leistungen und im Rahmen seines Budgets beteiligt er sich angemessen an gemeinsamen Vorhaben der kulturellen Institutionen und Kulturschaffenden in der Region in den Bereichen der Information, der Vermittlung und der Vermarktung, namentlich in Form einer gemeinsamen Datenbank, der Kulturagenda und der Vorverkaufsstelle Bern Billet, sofern diese die notwendigen Dienstleistungen zu konkurrenzfähigen Preisen bieten.

Art. 8 Hinweis

Der Verein weist in seinen Publikationen und im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit in geeigneter Weise auf die gemäss diesem Vertrag geleistete Unterstützung durch die Stadt hin.

3. Finanzen und Berichterstattung

Art. 9 Globalbeitrag

¹ Die Stadt subventioniert die Leistungen des Vereins nach den Artikeln 2 und 3 mit einem jährlichen Globalbeitrag von 245'000 Franken.

² Mit dem Globalbeitrag ist die Teuerung abgegolten. Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.

Art. 10 Verwendung der Mittel

¹ Der Globalbeitrag nach Artikel 9 dient der teilweisen Deckung der Kosten des Vereins für das Erbringen der Leistungen. Die Kosten umfassen auch die Aufwendungen für die benutzten Räumlichkeiten.

² Der Verein verwendet den Beitrag für keine andern Zwecke.

Art. 11 Eigenfinanzierung

Der Eigenfinanzierungsgrad des Vereins beträgt 70 Prozent. Der Eigenfinanzierungsgrad bezeichnet das Verhältnis der Summe der selbst erwirtschafteten Erträge, namentlich der Einnahmen aus Billetverkäufen, Dienstleistungen, Sponsoring und weiteren Beiträgen Dritter, zu den Gesamtaufwendungen.

Art. 12 Auszahlung des Beitrags

Die Stadt entrichtet ihren Beitrag gemäss Artikel 9 nach dem Abrufplan des Vereins.

Art. 13 Rechnung

¹ Der Verein führt eine kaufmännische Buchhaltung nach den Artikeln 957 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.

² Er weist über den Zeitraum dieses Vertrags ein mindestens ausgeglichenes Rechnungsergebnis aus.

³ Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache des Vereins.

Art. 14 Internes Kontrollsystem

Der Verein verfügt über ein wirksames internes Kontrollsystem.

Art. 15 Revision

¹ Der Verein bestimmt seine Revisionsstelle und deren Mandat im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Vorgaben selbst.

² Die Revisionsstelle muss befähigt sein, die ihr obliegenden Aufgaben zu erfüllen.

Art. 16 Berichterstattung

¹ Der Verein berichtet der Abteilung Kulturelles der Stadt (Abteilung) jährlich vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres anhand eines von der Abteilung festgelegten Rasters, wie die Leistungen erbracht und die Wirkungen erzielt, welche Mittel dafür eingesetzt worden sind und welcher Eigenfinanzierungsgrad erreicht worden ist. Er weist Abweichungen von den Vorgaben und Zielen nach diesem Vertrag aus und begründet diese.

² Er unterbreitet der Abteilung

- a. die genehmigte und durch die Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung samt Jahresbericht,
- b. den Finanz- und Investitionsplan für das folgende Jahr.

³ Er informiert die Abteilung umgehend über

- a. besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können,
- b. den Erlass und die Änderung von Statuten, Leitbildern und Reglementen.

⁴ Die Abteilung ist berechtigt, jederzeit in die finanziellen Unterlagen des Vereins Einsicht zu nehmen.

Art. 17 Controlling

¹ Die Abteilung Kulturelles prüft die Berichte sowie die weiteren ihr unterbreiteten Dokumente und gibt bei Bedarf Empfehlungen an das zuständige Organ des Vereins ab.

² Sie kann dafür Fachpersonen beziehen. Diese genießen freien Eintritt zu allen Veranstaltungen (jeweils 2 Eintritte).

4. Schlussbestimmungen

Art. 18 Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Dieser Vertrag tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

² Er gilt unter Vorbehalt von Artikel 20 bis zum 31. Dezember 2011.

³ Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig vor dem Ende der Laufzeit Verhandlungen über den Abschluss einer Folgevereinbarung aufzunehmen. Will die Stadt das Vertragsverhältnis nicht erneuern, teilt sie dies den Vereinen bis am 31. Dezember 2009 schriftlich mit.

Art. 19 Änderungen

¹ Die Bestimmungen über die Leistungen des Vereins und über die Wirkungen nach den Artikeln 2 und 3 können im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden.

² Die Parteien verpflichten sich zu entsprechenden Verhandlungen, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse erheblich verändert haben. Ein Anspruch auf Änderung dieses Vertrags während der Vertragsdauer besteht nicht.

Art. 20 Kündigung

¹ Der Vertrag kann während der Laufzeit aus wichtigen Gründen, insbesondere bei Vertragsverletzung, gekündigt werden. Sparmassnahmen der Stadt gelten nicht als wichtige Gründe.

² Die Kündigung nach Absatz 1 kann auf das Ende eines Kalenderjahrs erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt bei Vertragsverletzung drei Monate, sonst ein Jahr.

³ Bei Kündigung wegen Vertragsverletzung bleibt die Rückforderung bereits erbrachter Leistungen oder Abgeltungen vorbehalten.

Art. 21 Ergänzendes Recht

Soweit dieser Vertrag keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten sinngemäss die allgemeinen vertragsrechtlichen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

Bern, den 12 Juli 2007

Für die Präsidioldirektion der Stadt Bern

Tschäppät

Alexander Tschäppät, Stadtpräsident

Für den Vorstand des Vereins Camerata Bern

K. Dreyer-Etten

Anhang

Umweltpolitische Grundsätze des Gemeinderats der Stadt Bern vom 26. November 2003

Subventionsvertrag

zwischen

der Stadt Bern, handelnd durch den Gemeinderat, vertreten durch die Präsidialdirektion, Erlacherhof, Junkerngasse 47, 3011 Bern

(im Folgenden Stadt)

und

dem Verein Dampfzentrale Bern, Marzilistrasse 47, 3005 Bern, handelnd durch den Vorstand

(im Folgenden Verein)

Die Stadt und der Verein vereinbaren, gestützt auf Artikel 17 Absatz 2 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 2. Dezember 1998, das Folgende:

1. Allgemeines

Art. 1 Gegenstand dieses Vertrags

Dieser Vertrag regelt die Subventionierung der Leistungen des Vereins gemäss den Artikeln 2 bis 6 durch die Stadt und die damit verbundenen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

2. Leistungen des Vereins

Art. 2 Kulturbetrieb

¹ Der Verein führt in den Räumen der Dampfzentrale Bern einen durchgehenden Kulturbetrieb mit den Schwerpunkten Musik und Tanz.

² Er berücksichtigt dabei Kulturschaffende mit regionaler und nationaler Ausstrahlung und bezieht einheimische Kulturschaffende angemessen ein.

Art. 3 Tanzprogramm

¹ Der Verein stellt der Tanzkompanie mit Fördervertrag kostenlos Räume und Infrastruktur zur Verfügung und verpflichtet sich, die von der Kompanie in dieser Zeit geschaffenen choreographischen Werke uraufzuführen. Die Stadt bezieht den Verein in die Aushandlung neuer Förderverträge ein.

² Der Verein bietet jährlich ein vielfältiges Programm von Gastspielen schweizerischer und ausländischer Tanzgruppen. Ein Teil des Programms ist auf die Förderung aufstrebender Tanzgruppen und Nachwuchschoreografinnen und -choreografen ausgerichtet.

³ Der Verein ermöglicht jährlich die Erarbeitung von zwei bis drei Tanzproduktionen nach freier Wahl unter optimalen Rahmenbedingungen. Er gewährleistet die Uraufführung der Produktionen unter bestmöglichen Verhältnissen in der Dampfzentrale; dazu gehören intensive Information und Werbung in der Fachwelt, den Medien und der allgemeinen Öffentlichkeit. Er bemüht sich um die Vermittlung der Produktionen an andere Tanzhäuser im In- und Ausland.

⁴ Die Vereine Bewegung und Tanzaktive Plattform geniessen in der Dampfzentrale Mietbefreiung. Bezogene Dienstleistungen werden verrechnet.

⁵ Für die Vorstellungen der Eigenproduktionen und der Gastspiele sind höchstens 30 Prozent der Eintritte frei.

⁶ Der Verein betreibt eine professionelle Medienarbeit.

Art. 4 Zusammenarbeit im Bereich Tanz

Der Verein verpflichtet sich, mit dem Stadttheater Bern sowie den Vereinen Beweggrund und Tanzaktive Plattform:

- a. das Programm gemäss Artikel 3 abzustimmen;
- b. gemeinsam über die Programme aller Beteiligten zu informieren und das Nötige zu unternehmen, dafür das mögliche Publikum zu gewinnen;
- c. ein ausreichendes Angebot an günstigen Plätzen sicher zu stellen.

Art. 5 Tanzbüro Bern

¹ Der Verein richtet mit den Vereinen Beweggrund und Tanzaktive Plattform in der Dampfzentrale das Tanzbüro Bern ein. Dieses wird von der Stadt für die Erfüllung seiner Aufgaben aufgrund einer separaten Vereinbarung unterstützt.

² Das Tanzbüro erfüllt folgende Aufgaben:

- a. Es führt in allen geeigneten Formen junge Menschen und Erwachsene an den Tanz heran und stärkt ihr Interesse an der Bewegungskunst.
- b. Es organisiert mit dem Schulamt Angebote für Tanz in den Schulen.
- c. Es ist Anlauf-, Beratungs- und Informationsstelle für Tanzschaffende.
- d. Es vertritt die Berner Tanzschaffenden und das Berner Tanzangebot auf kantonaler und gesamtschweizerischer Ebene.

Art. 6 Musikprogramm

¹ Der Verein veranstaltet als Eigenproduktion oder in Zusammenarbeit mit externen Veranstaltenden ein kontinuierliches Musikprogramm zwischen Neuer Musik und Pop-Rock.

² Er bietet den Vereinen Internationale Gesellschaft für Neue Musik Bern sowie Werkstatt für improvisierte Musik für ihre Konzerte und anderen Veranstaltungen in der Dampfzentrale Mietbefreiung und beteiligt sich an der Bekanntmachung ihrer Programme. Bezogene Dienstleistungen werden verrechnet.

Art. 7 Wirkung

¹ Die Veranstaltungen des Vereins erreichen einen Besuch von durchschnittlich 70 Prozent zahlenden Personen.

² Der Verein betreibt eine professionelle Medienarbeit.

Art. 8 Vermietung

Der Verein vermietet Räume, die er selber nicht braucht, Dritten für öffentliche oder private Veranstaltungen.

3. Rahmenbedingungen

Art. 9 Restaurant

Der Verein regelt die Zusammenarbeit mit der Betreiberin des Restaurants Dampfzentrale in einer Vereinbarung, die der Zustimmung der Abteilung Kulturelles der Stadt (Abteilung) bedarf. Die Vereinbarung regelt insbesondere die Nutzung von Kulturräumen durch das Restaurant und dessen Leistungen zu Gunsten des Kulturbetriebs.

Art. 10 Personal

Der Verein ist für das Personalwesen verantwortlich. Er erfüllt dabei die gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere OR, ArG, GIG, DSG).

Art. 11 Zugang für Menschen mit Behinderung

Der Verein ermöglicht mit geeigneten Massnahmen Menschen mit einer Behinderung den Zugang zu seinem Programm, soweit dies im Rahmen seiner Zuständigkeit liegt.

Art. 12 Umweltpolitische Grundsätze

Der Verein hält die umweltpolitischen Grundsätze des Gemeinderats vom 26. November 2003 ein. Diese bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags.

Art. 13 Zusammenarbeit

¹ Der Verein strebt eine sinnvolle Zusammenarbeit mit anderen kulturellen und Bildungsinstitutionen sowie mit Kulturschaffenden in der Region an.

² Zum Erbringen seiner Leistungen und im Rahmen seines Budgets beteiligt er sich angemessen an gemeinsamen Vorhaben der kulturellen Institutionen und Kulturschaffenden in der Region in den Bereichen der Information, der Vermittlung und der Vermarktung, namentlich in Form einer gemeinsamen Datenbank, der Kulturagenda und der Vorverkaufsstelle Bern Billet, sofern diese die notwendigen Dienstleistungen zu konkurrenzfähigen Preisen bieten.

Art. 14 Hinweis

Der Verein weist in seinen Publikationen und im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit in geeigneter Weise auf die gemäss diesem Vertrag geleistete Unterstützung durch die Stadt hin.

4. Leistung der Stadt, Finanzen und Berichterstattung

Art. 15 Räume

Die Abteilung stellt dem Verein in Untermiete die Räume und den Umschwung der Dampfzentrale kostenlos zur Verfügung und trägt die Nebenkosten. Der Wert der von der Abteilung finanzierten Miete beträgt im Jahr 2008 320'000 Franken.

Art. 16 Globalbeitrag

¹ Die Stadt subventioniert die Leistungen des Vereins nach den Artikeln 2 bis 4 sowie 6 mit einem jährlichen Globalbeitrag von 950'000 Franken.

² Mit dem Globalbeitrag ist die Teuerung abgegolten. Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.

Art. 17 Verwendung der Mittel

¹ Der Globalbeitrag nach Artikel 16 dient der teilweisen Deckung der Kosten des Vereins für das Erbringen der Leistungen.

² Der Verein verwendet den Beitrag für keine andern Zwecke.

Art. 18 Eigenfinanzierung

Der Eigenfinanzierungsgrad des Vereins beträgt 30 Prozent. Der Eigenfinanzierungsgrad bezeichnet das Verhältnis der Summe der selbst erwirtschafteten Erträge, namentlich der Einnahmen aus Billetverkäufen, Dienstleistungen, Sponsoring und weiteren Beiträgen Dritter, zu den Gesamtaufwendungen.

Art. 19 Auszahlung des Beitrags

Die Stadt entrichtet ihren Beitrag gemäss Artikel 16 nach dem Abrufplan des Vereins.

Art. 20 Rechnung

¹ Der Verein führt eine kaufmännische Buchhaltung nach den Artikeln 957 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.

² Er weist über den Zeitraum dieses Vertrags ein mindestens ausgeglichenes Rechnungsergebnis aus.

³ Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache des Vereins.

Art. 21 Internes Kontrollsystem

Der Verein verfügt über ein wirksames internes Kontrollsystem.

Art. 22 Revision

¹ Der Verein bestimmt seine Revisionsstelle und deren Mandat im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Vorgaben selbst.

² Die Revisionsstelle muss befähigt sein, die ihr obliegenden Aufgaben zu erfüllen.

Art. 23 Berichterstattung

¹ Der Verein berichtet der Abteilung jährlich vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres anhand eines von der Abteilung festgelegten Rasters, wie die Leistungen erbracht und die Wirkungen erzielt, welche Mittel dafür eingesetzt worden sind und welcher Eigenfinanzierungsgrad erreicht worden ist. Er weist Abweichungen von den Vorgaben und Zielen nach diesem Vertrag aus und begründet diese.

² Er unterbreitet der Abteilung

- a. die genehmigte und durch die Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung samt Jahresbericht,
- b. den Finanz- und Investitionsplan für die folgenden vier Jahre.

³ Er informiert die Abteilung umgehend über

- a. besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können,
- b. den Erlass und die Änderung von Statuten, Leitbildern und Reglementen.

⁴ Die Abteilung ist berechtigt, jederzeit in die finanziellen Unterlagen des Vereins Einsicht zu nehmen.

ph

Art. 24 Controlling

¹ Die Abteilung prüft die Berichte sowie die weiteren ihr unterbreiteten Dokumente und gibt bei Bedarf Empfehlungen an das zuständige Organ des Vereins ab.

² Sie kann dafür Fachpersonen beiziehen. Diese geniessen freien Eintritt zu allen Veranstaltungen (jeweils 2 Eintritte).

5. Schlussbestimmungen

Art. 25 Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Dieser Vertrag tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

² Er gilt unter Vorbehalt von Artikel 28 bis zum 31. Dezember 2011.

³ Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig vor dem Ende der Laufzeit Verhandlungen über den Abschluss einer Folgevereinbarung aufzunehmen. Will die Stadt das Vertragsverhältnis nicht erneuern, teilt sie dies dem Verein bis am 31. Dezember 2009 schriftlich mit.

Art. 26 Änderungen

¹ Die Bestimmungen über die Leistungen des Vereins und über die Wirkungen nach den Artikeln 2 bis 6 können im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden.

² Die Parteien verpflichten sich zu entsprechenden Verhandlungen, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse erheblich verändert haben. Ein Anspruch auf Änderung dieses Vertrags während der Vertragsdauer besteht nicht.

Art. 27 Mitwirkung bei der Arbeit am neuen Konzept für das Stadttheater Bern

Der Verein ist verpflichtet, auf Verlangen der Abteilung Kulturelles bei der Arbeit an einem neuen Konzept für das Stadttheater Bern mitzuwirken, geforderte Abklärungen vorzunehmen und sich unvoreingenommen an der Entwicklung neuer Vorstellungen für das Theater in der Region Bern ab der Spielzeit 2011 / 2012 zu beteiligen.

Art. 28 Kündigung

¹ Der Vertrag kann während der Laufzeit aus wichtigen Gründen, insbesondere bei Vertragsverletzung, gekündigt werden. Sparmassnahmen der Stadt gelten nicht als wichtige Gründe.

² Die Kündigung nach Absatz 1 kann auf das Ende eines Kalenderjahrs erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt bei Vertragsverletzung drei Monate, sonst ein Jahr.

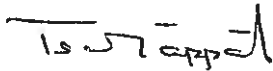
³ Bei Kündigung wegen Vertragsverletzung bleibt die Rückforderung bereits erbrachter Leistungen oder Abgeltungen vorbehalten.

Art. 29 Ergänzendes Recht

Soweit dieser Vertrag keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten sinngemäss die allgemeinen vertragsrechtlichen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

Bern, 13. März 2008

Für die Präsidialdirektion der Stadt Bern



Alexander Tschäppät, Stadtpräsident

Für den Vorstand des Vereins Dampfzentrale Bern



Anhang

Umweltpolitische Grundsätze des Gemeinderats der Stadt Bern vom 26. November 2003